

Satzung des Vereins KZ-Außenlager Lichterfelde e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Initiative KZ-Außenlager Lichterfelde**" und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein soll nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

- (1) Der Verein „Initiative KZ-Außenlager Lichterfelde e.V.“ verfolgt mit seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eigene Forschungsarbeit und ihre Publikation sowie durch die Förderung forschender und wissenschaftlicher Arbeit zur Geschichte des KZ-Außenlagers Lichterfelde und damit eng zusammenhängender Forschungsgebiete.
 - Förderung der Völkerverständigung durch die Organisation von Begegnungen von Opfern des nationalsozialistischen Regimes insbesondere derjenigen, die im KZ-Außenlager Lichterfelde inhaftiert waren, mit Berliner Bürgern.
 - Förderung von Bildung, Kultur und Erziehung durch die öffentliche Dokumentation der Geschichte des KZ-Außenlagers Lichterfelde, besonders durch Publikationen, die Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen und die Zusammenarbeit mit Schulen, sowie die Unterstützung anderer Personen und Institutionen bei derartigen Projekten.
 - Schließlich verfolgt der Verein durch die Unterstützung von Überlebenden des KZ-Außenlager Lichterfelde und ihrer Angehörigen mildtätige Zwecke.

(2) Der Verein ist unabhängig von allen politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Interessen und Einzelinteressen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zur Verfolgung des Zwecks des Vereins wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Sie müssen den Zweck des Vereins bejahen.

(2) Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers, bei natürlichen Personen und bei den Verantwortlichen juristischer Personen auch das Geburtsdatum enthalten.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, sobald der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Erfolgt der Eintritt nicht zum 01.01. eines Jahres, so ist ein anteiliger Beitrag für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand jede Person mit ihrem Einverständnis ernennen, die sich um die Initiative oder ihre Zwecke in hervorragendem Maße verdient gemacht hat.

(2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Für die Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft gelten dieselben Bedingungen wie für einen Vereinsausschluß von Nichtehrenmitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen als juristischer Person,
- durch Beendigung der Mitgliedschaft gem. Absatz 2
- durch Ausschluß
- durch Erklärung des Austritts des Mitglieds; der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig ; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Jahresbeitrag wird zum 15. Januar eines Jahres fällig. Wird bis zum 31. März eines Jahres kein Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt, endet die Mitgliedschaft automatisch zum 1. April des Jahres.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dem Ansehen des Vereins nachhaltig geschadet oder den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat und von dem beanstandeten Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vorstand nicht Abstand nimmt, oder
- gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(4) Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bestehen.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins, Ämter und Geschäftsjahr

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsprüfer.

(2) Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer für ein Geschäftsjahr,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins oder ihre Zwecke es erforderlich machen oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit fest. Er führt über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbei.

(6) Bei Beschlußfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollanten zu fertigen und von dem Protokollanten und dem/der Vorsitzenden durch Unterschrift zu genehmigen.

Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse von Beschlußfassungen und Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Beisitzer und dem Schriftführer.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertreten.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und dem Vorstand bei Einräumung einer angemessenen Frist jederzeit Bericht über die finanzielle Situation des Vereins zu erstatten. Er hat dem Vorstand rechtzeitig für den jährlichen Rechenschaftsbericht einen Kassenabschluß für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Ist der Schatzmeister verhindert, so übernimmt der Vorsitzende seine Aufgabe.

(4) Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen, insbesondere Ort, Zeit, Anwesenheit und die gefaßten Beschlüsse. Ist der Schriftführer verhindert, dann bestimmt der/die Vorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Protokollanten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Buchführung und Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im

Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Sitzungen des Vorstandes sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluß des Vorstandes und berichten darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die in § 8, Abs. 1, genannten stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz“ zu Händen der „Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V. Auguststraße 80, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(Stand: 12.04.2001)